

## Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Nur zur Information

## Bezeichnung des Vorhabens: PFA2.1ab / Planänderungsverfahren Artenschutz

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
<b>1. Flächen-/ Bodenverbrauch</b>				
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	Ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m <sup>2</sup> dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m <sup>2</sup> bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfäche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m <sup>3</sup> statt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m <sup>3</sup> statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
<b>2. Nichtstoffliche Immissionen</b>				
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. → Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
<b>3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken</b>				
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen. → Nächste Frage
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. → Nächste Frage.
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Substrate. Für die zu entsorgenden Substrate ist ausschließlich Frage 3a einschlägig)	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen. → Nächste Frage



Nr. Fragen:		Entscheidungsempfehlung (EBA)	
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
<b>4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte</b>			
4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
<b>5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ - objekten</b>			
5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	→ FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV). Die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes macht i. d. R. eine UVP erforderlich. <b>Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind im Zulassungsverfahren im Rahmen eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3 (ggf. i. V. m. Abs. 4) BNatSchG zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.</b> → Nächste Frage
5b	Findet das Vorhaben in einem ▪ Nationalpark, ▪ Naturschutzgebiet, ▪ Biosphärenreservat, ▪ Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder ▪ Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung (für die Kategorien nach BNatSchG) und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen vorlegen. <b>Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind bei Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen (außer WSG) zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.</b> → Nächste Frage
5c	Findet das Vorhaben in ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	→ Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die jeweiligen Verordnungen vorlegen. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
5d	Findet das Vorhaben in ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Schutzgebietsverordnungen und die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. → Nächste Frage
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. → Nächste Frage



Nr. Fragen:	Entscheidungsempfehlung (EBA)
<b>6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)</b>	
6a Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
6b Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m <sup>2</sup> beseitigt oder zurück geschnitten werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage.
6c Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden? ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	→ Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen. Nächste Frage. → Nächste Frage.
6d Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen? ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage.
6e Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken <b>und</b> kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage. → Nächste Frage
6f Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden <b>und</b> kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage → Nächste Frage
6g Ist das Vorhaben ▪ mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden, ▪ nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines ▪ Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines ▪ Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären <b>und</b> die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbehörden abzuklären. → Nächste Frage
6h Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
6i Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
<b>7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP</b>	
7a Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung → nächste Frage
7b Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen in Formular II-5 prüfen. Weiter mit Endbewertung → weiter mit Endbewertung

**Endbewertung:** Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Zur Beantwortung der Fragen wurde ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt :

- ja  
 nicht erforderlich weil

Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt.

ja   
 nein

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

*iv. Maffei*  
 Projektleiter

Ort

Datum

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

*Dr. Angelika Huber*  
 Unterschrift der Umweltfachkraft

Ort

Datum

Qualifikation (nur externe/Fachgutachter):

.....



## **PFA 2.1.ab / Planänderungsverfahren**

### **Artenschutz (Belange Zauneidechse)**

---

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)  
Beiblatt zur Erläuterung gem. Punkt 7 des Formulars zur Umwelterklärung

Gegenstand der Planänderung sind ausschließlich Aspekte des Artenschutzes.

Die vorliegende Planänderung ist nicht geeignet, weitreichende und nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. §2 UVPG zu entfalten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht ersichtlich.

#### Beschreibung Vorhaben

Im Zuge der Vorbereitung der Baumaßnahmen im Bereich Wendlingen (Westportal Tunnelbauwerk, Abriß der Bonäckerhöfe sowie einzelner Gebäude in der Otto-Heinrich-Straße, Einrichtung von BE-Flächen usw.) haben in 2015 durchgeführte Kartierungen ergeben, dass Reptilienarten (Zauneidechse) betroffen sind. Es kommt zum Verlust von Lebensräumen (Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitate). Für die Eidechsen wurden artenschutzrechtliche Gutachten erstellt sowie Ausgleichsmaßnahmen (FCS und CEF) konzipiert.

#### Auswirkungen auf Schutzgüter

Es sind keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch & Wasser sowie die weiteren Schutzgüter zu erwarten.

Einzelheiten können den beigefügten Anlagen des Planänderungsantrags entnommen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich mit der beantragten Planänderung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG gegenüber der Planfeststellung nicht auswirken werden.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin besteht für die vorliegende Planänderung daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c, 3a UVPG.

**Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening):  
 Erläuterungen zum Formular zur Umwelterklärung Anhang II-2**

Im Folgenden werden die Antworten bzw. Einschätzungen, die im Formular zur Umwelterklärung (Anhang II-2) getroffen wurden, näher erläutert.

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
1a	nein	Es kommt nicht zur Versiegelungen von mehr als 10 ha, da es sich um ein Vorhaben im Bereich Artenschutz (Umsiedelung von Zauneidechsen sowie Neuerrichtung von Brutstätten für Vögel) handelt.
1b	nein	Es kommt nicht zur Versiegelungen von mehr als 50 qm ha, da es sich um ein Vorhaben im Bereich Artenschutz (Umsiedelung von Zauneidechsen) handelt.
1c	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer weiteren Ausdehnung der Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zu einer bauzeitliche bedingten Inanspruchnahme unbefestigter Flächen. Die Errichtung der Habitatelemente (Steinhaufen, Sandlinsen) zur Aufwertung von Lebensräumen für Zauneidechsen stellen keine Versiegelung da. Das Ausbringen der Habitatelemente wird die entsprechenden Flächen nur kurzzeitig betreffen.
1d	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer weiteren Ausdehnung der Bodenbewegungen.
1e	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer weiteren Ausdehnung der Bodenbewegungen.
2a	nein	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Grenzwerte der BImSchV.
2b, c	nein	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen.



Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
3 a	nein	In der vorgelegten Planänderung fallen keinerlei gefährliche Abfälle an.
3 b	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer Verletzung des Bundesbodenschutzgesetzes bzw. der Altlastenverordnung.
3 c	nein	Es sind keine altlastenverdächtige Flächen vorhanden.
3 d	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer Erhöhung der Unfallgefahr.
3 e	nein	Es kommt nicht zu einer Erhöhung der Luftverunreinigungen.
4	nein	Es werde keine UVP-Größen überschritten.
5 a	ja	<p>Das Vorhabensgebiet befindet sich teilweise bzw. randlich im Natura 2000-Gebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“.</p> <p>Mit der geplanten Anlage von Maßnahmenflächen für die Umsiedlung von Zauneidechsen im Zuge des Vorhabens PFA 2.1 a/b Wendlingen - Kirchheim sind keine relevanten Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ verbunden, da es sich hierbei um die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen handelt, die durch die Anlage von Habitatementen auf Grünflächen sowie der zusätzlichen Einsaat einer Ackerfläche mit Regiosaatgut zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt, einer Erhöhung des Nahrungsangebots durch Insekten sowie dem Erhalt von Obstbäumen und die dauerhaft vorgesehene Pflege der Flächen (regelmäßige Mahd und Freistellung der Habitatemente) zu einer Aufwertung der Lebensräume führen. Es kommt zu keinen baubedingten, anlagebedingten bzw. betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der für das Schutzgebiet gelisteten Vogelarten.</p> <p>Die Durchführung einer NATURA2000-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.</p>
5 b	nein	Das Vorhaben liegt nicht in einem derartigen Schutzgebiet.

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
5 c	ja	<p>Das Vorhaben liegt im bzw. randlich zum Landschaftsschutzgebiet „Wendlingen am Neckar“ (1.16.084) sowie „Kirchheim unter Teck“ (1.16.063).</p> <p>Die Planänderung „Artenschutz“ wird keinerlei Auswirkungen auf die Schutzzwecke des LSG bedingen. Die Einbringung von Steinen und Sand (§ 5, Abs. 2, Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung) in Form von Steinriegeln und Sandlinsen steht nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Nutzung oder der Beseitigung von Abfällen, sondern erhöht die Lebensraumeignung für eine im Naturraum vorkommende Art erhöhen soll. Die Errichtung einer Einfriedung (§ 5, Abs. 2, Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung) in Form des Reptilienschutzzauns ist nur vorübergehend vorgesehen und dient nicht der dauerhaften Unterbrechung von Tierbewegungen, sondern lediglich der Eingewöhnung der umgesiedelten Zauneidechsen.</p> <p>Vorsorglich wird eine pauschale Befreiung der Schutzgebietsverordnung des LSG „Kirchheim unter Teck“ beantragt. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich dadurch nicht. Auch ist die Eingriffsregelung nicht abzarbeiten.</p>
5 d	nein	Das Vorhaben liegt nicht in einem derartigen Schutzgebiet.
5 e	nein	Es werden keine denkmalgeschützten Objekte in Anspruch genommen, da bis auf die Errichtung der Sandlinsen (ca. 1 m Bodentiefe) keinerlei Eingriffe in den Boden erfolgen.
6 a	nein	Es wird keinerlei Vegetation zurückgeschnitten werden.
6 b	nein	Es wird keinerlei Vegetation zurückgeschnitten werden.



Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
6 c	ja	Es können Verbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt, da Fortpflanzungsstätten von Reptilien (Zauneidechse) dauerhaft bzw. temporär für Bauflächen entfernt werden. Aktuelle Kartierungen (in 2015) haben ergeben, dass deutlich mehr Zauneidechsen im Baufeld vorhanden sind, die umgesiedelt werden müssen. Als Ausgleich werden verschiedene FCS-Maßnahmen ergriffen (z.B. Umsiedlung von Zauneidechse; Bereitstellung von Ersatzlebensräumen). Da bei der Zauneidechse der Eintritt des Verbotstatbestandes trotz Kompensationsmaßnahmen vollständig verhindert werden kann, wird ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt.
6 d	nein	Es kommt nicht zu einer Barrierewirkung durch das Vorhaben „Artenschutz“.
6 e,f	nein	Es kommt zu keinerlei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Außenbereich.
6g, h	nein	Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung jeglicher Gewässertypen.
6 i	nein	Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung des Luftaustausches.
7 a	nein	Es gibt keine Erkenntnisse, die für die Durchführung einer UVP sprechen.
7 b	nein	Keine der mit NEIN beantworteten Fragen konnte nur durch Vermeidungsmaßnahmen oder sonstige Vorkehrungen entsprechend beantwortet werden.





## Anhang II–5: Vermeidungsmaßnahmen gem. § 3c UVPG (zu Frage 7b)

Bezeichnung des Vorhabens: **ABS/NBS Stuttgart-Augsburg, Bereich Wendlingen, Kirchheim-Ulm, Planänderung Artenschutz\_Eidechsen im PFA 2.1ab und PFA 2.1c**

### 1. Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der folgenden Maßnahmen wird zugesagt:

Kurzbezeichnung der Maßnahme	Vermeidungsmaßn. zu Frage .....	Schutzgut	Nähere Darstellung in Anlage...
<b>S / CEF I 9.1-2 B</b>	<b>6c</b>	<b>Tiere/Pflanzen Zauneidechse</b>	<b>Erläuterungsbericht. LBP (Anlage 12.1.B)</b>
<b>S / CEF I 9.1-3 B</b>	<b>6 c</b>	<b>Tiere/Pflanzen Zauneidechse</b>	<b>Erläuterungsbericht. LBP (Anlage 12.1.B)</b>
<b>S / CEF II 9.1-16 B</b>	<b>6 c</b>	<b>Tiere/Pflanzen Zauneidechse</b>	<b>Erläuterungsbericht. LBP (Anlage 12.1.B)</b>
<b>S / CEF II 9.1-17 B</b>	<b>6 c</b>	<b>Tiere/Pflanzen Zauneidechse</b>	<b>Erläuterungsbericht. LBP (Anlage 12.1.B)</b>
<b>A / FCS II 9.1-13 B A / FCS II 9.1-14 B A / FCS II 9.1-15 B</b>	<b>6 c</b>	<b>Tiere/Pflanzen Zauneidechse</b>	<b>Erläuterungsbericht. LBP (Anlage 12.1.B)</b>

Bitte ergänzen Sie bei Bedarf weitere Tabellenzeilen.

**Hinweis:** Alle Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen, deren Durchführung sich nicht ohne weiteres aus Normen, Richtlinien etc. ableiten lassen, sondern einer projektbezogenen Planung oder Konkretisierung bedürfen, sind in den Antragsunterlagen im erforderlichen Detaillierungsgrad darzustellen.

### 2. Umweltfachliche Bauüberwachung

Es wird die Festsetzung einer generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung vorgeschlagen:  
 ja  nein

Es wird die Festsetzung einer speziellen Umweltfachlichen Bauüberwachung vorgeschlagen:  
 ja (bitte ein Fachgebiet auswählen)  nein

Die spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung dient ausschließlich zur Überwachung des folgenden Fachgebiets: <sup>1</sup>

- Immissionsschutz (Stofflich/ nicht stofflich)
- Bodenschutz/ Abfall
- Gewässerschutz
- Naturschutz

<sup>1</sup> Es kann nur ein Thema ausgewählt werden; sind mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig, ist eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung erforderlich. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist regelmäßig eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung für alle Themenbereiche erforderlich. Sofern in der Planrechtsentscheidung eine weitergehende Eingrenzung des Überwachungsbedarfs vorgenommen wird, gehen diese vor.

.....  
Datum / Unterschrift Projektleiter

.....  
Datum / Unterschrift Umweltfachkraft

